

Gemeinde Remetschwil

---

# **Abfallreglement**

Die Einwohnergemeinde Remetschwil

erlässt, gestützt auf

- § 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11.1.1977
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978

folgendes

## **Abfallreglement**

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **§ 1 Zweck**

Dieses Reglement bezweckt eine einwandfreie und umweltschonende Abfallverwertung, - unschädlichmachung und -beseitigung.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

- <sup>1</sup>Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglementes zu entsorgen.
- <sup>2</sup>Siedlungsabfälle sind Haushaltabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle) und gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe) sowie Strassen- und Marktabfälle.
- <sup>3</sup>Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.
- <sup>4</sup>Ausgediente Gegenstände, Geräte etc. sind zur Entsorgung grundsätzlich dem Handel zurückzugeben.

#### **§ 3 Organisation**

Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Er informiert die Bevölkerung periodisch mit geeigneten Merkblättern über die Möglichkeiten der Entsorgung (wie Vermeidung, Verminderung, Wiederverwertung, Unschädlichmachung, Beseitigung) von Abfällen.

#### **§ 4 Unterstützung**

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen wie Papier- und Aluminiumsammlungen oder Kompostieranlagen.

#### **§ 5 Kontrolle**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat oder eine von ihm beauftragte Person kontrolliert namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.

<sup>2</sup>Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7.10.1983.

#### **§ 6 Benützungspflicht**

<sup>1</sup>Im Rahmen dieses Reglementes müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Privaten übergeben werden.

<sup>2</sup>Ausgenommen ist das private Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann Industrie- und Gewerbebetrieben für die Entsorgung von Siedlungsabfällen gemäss § 2 bzw. § 13 die direkte Anlieferung in die Kehrichtentsorgungsanlage nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

#### **§ 7 Oeffentliche Abfallkörbe**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

<sup>2</sup>Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

#### **§ 8 Verbrennen**

<sup>1</sup>Das Verbrennen kleiner Mengen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen sowie von naturbelassenem Holz im Freien ist zugelassen, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

<sup>2</sup>Für Abfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben, wie Baugeschäften, Gärtnereien, Schreinereien etc., ist das Verbrennen im Freien verboten.

## **§ 9 Abfallzerkleinerung**

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist untersagt.

## **§ 10 Kompostierung**

<sup>1</sup>Die Gemeinde kann öffentliche Kompostieranlagen für die mit der Grünabfuhr eingesammelten Abfälle errichten und betreiben, allenfalls im Verband mit anderen Gemeinden.

<sup>2</sup>Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen nach Möglichkeit privat kompostiert werden.

<sup>3</sup>Zur Unterstützung der Eigenkompostierung kann die Gemeinde, gegen entsprechende Verrechnung, einen Häckseldienst organisieren.

## **II. ORGANISATION ENTSORGUNGSDIENST**

### A. Gemeinsame Bestimmungen

## **§ 11 Bediente Strassen**

<sup>1</sup>Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

<sup>2</sup>Mit dem Kehrrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendepunkte;
- Strassen, welche mit dem Kehrrichtfahrzeug nur schwer befahren werden können;
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 12 Abs. 2 bestimmt hat.

## **§ 12 Bereitstellung**

<sup>1</sup>Das Abfuhrgut ist auf den offiziellen Kehrricht-Sammelplätzen bereitzustellen und zwar so, dass keine Verkehrsbehinderungen entstehen.

<sup>2</sup>Für Container und grössere Ansammlungen kann der Gemeinderat den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.

<sup>3</sup>Das Abfuhrgut darf erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

## B. Kehrrichtabfuhr

### **§ 13 Umfang**

<sup>1</sup>Der Kehrrichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Abs. 2 folgende Abfallarten zu übergeben:

- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

<sup>2</sup>Von der Kehrrichtabfuhr sind ausgeschlossen:

- Abfälle, für welche Separatabfuhren oder Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle nach § 27;
- gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind (vgl. § 2 Abs. 3);
- flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- Aushubmaterial, Schnee, Eis, Mist, Steine (vgl. § 28);
- Pneus (vgl. kantonales Gesetz über die Lagerung und Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen vom 17.8.1976);
- alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können.

### **§ 14 Organisation**

<sup>1</sup>Die Kehrrichtabfuhr findet in der Regel einmal wöchentlich statt.

<sup>2</sup>Abfuhrtage werden periodisch veröffentlicht.

### **§ 15 Bereitstellungsart**

<sup>1</sup>Die Abfälle sind in fest verschnürten, üblichen, mit Marken versehenen Säcken (s. Gebührentarif) zu höchstens 25 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen.

<sup>2</sup>Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen sind die mit Marken versehenen Säcke in den offiziell zugelassenen Containern zu deponieren.

<sup>3</sup>Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Containern, versehen

mit einer Plombe (s. Gebührentarif), bereitzustellen. Bezüglich der von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossenen Abfallarten wird auf § 13 verwiesen. Die Container sind auf der Frontseite gut leserlich anzuschreiben.

<sup>4</sup>Sperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 25 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, bereitzustellen. Verletzungsgefahren sind zu vermeiden.

<sup>5</sup>Presswürfel sind nicht zugelassen.

## C. Grünabfuhr

### **§ 16 Umfang**

Zur Kompostierung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht gemäss § 10 vom Inhaber kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben.

### **§ 17 Organisation**

Die Grünabfuhr erfolgt regelmässig von Anfangs April bis Ende November (s. Abfuhrkalender).

### **§ 18 Bereitstellungsart**

<sup>1</sup>Für kompostierbare Abfälle sind die von der Gemeinde im Anhang vorgeschriebenen verschliessbaren Behälter zu verwenden. Für Einzelleerungen bis max. 50 Liter dürfen offene Behälter verwendet werden.

<sup>2</sup>Strauchschnittmaterial kann in Bündeln von 1,5 m Länge (max. 25 kg) bereitgestellt werden. Loses Schnittmaterial wird nicht abgeführt.

<sup>3</sup>Zur Erzielung einer guten Kompostqualität ist das vorhandene Grüngut bei jeder Sammlung bereitzustellen.

## D. Spezialabfahren

### **§ 19 Umfang und Organisation**

Nach Bedarf werden Spezialabfahren durchgeführt, z. B. für Altpapier, Altmetall und dergleichen. Die Abfuhrtage werden vorgängig veröffentlicht (s. Abfuhrkalender).

### **III. SAMMELSTELLEN**

#### **A. Kommunale Sammelstellen**

##### **§ 20 Arten**

<sup>1</sup>Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:

- Glas
- Weissblech
- Aluminium
- Altöle

<sup>2</sup>Die Standorte sind im Abfuhrkalender vermerkt.

<sup>3</sup>Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde. Die Benützung der Sammelstelle kann vom Gemeinderat zeitlich eingeschränkt werden.

<sup>4</sup>Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben werden nur im Umfang entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

##### **§ 21 Altglas**

<sup>1</sup>Altglas ist nach Farben getrennt zu sammeln.

<sup>2</sup>Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blechdeckel, Gummiteile usw. sind vorher zu entfernen.

<sup>3</sup>Die Sammelstelle darf nur von Montag bis Samstag, 08.00 bis 20.00 Uhr, benützt werden, ausgenommen Feiertage.

##### **§ 22 Weissblech**

<sup>1</sup>Büchsen aus Weissblech sind in den dafür vorgesehenen Container zu geben.

<sup>2</sup>Sie sind vorher zu reinigen und mit der am Container befestigten Presse zusammenzudrücken.

##### **§ 23 Aluminium**

<sup>1</sup>Gereinigte und von Teilen aus fremden Materialien (Griffe, Deckel etc.) befreite Aluminiumabfälle (nicht magnetisch) sind in den speziellen Container zu geben.

<sup>2</sup>Beschichtete Gegenstände werden nicht angenommen. Diese sind der ordentlichen Kehrrichtabfuhr zu übergeben.

## **§ 24 Altöle**

<sup>1</sup> Kleinere Mengen von Altölen (bis max. 10 Liter) sind getrennt nach Motoren- bzw. Getriebeöl und Speiseöl in die dafür zur Verfügung stehenden Behälter einzufüllen.

<sup>2</sup> Lösungsmittel, Farben, Lacke und Verdünner sind nach § 27 zu entsorgen.

## **B. Uebrige Sammelstellen und Spezialsammlungen**

### **§ 25 Batterien**

Batterien sind den Verkaufsstellen zurückzugeben (Anhang 4.10 zur eidgenössischen Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9.6.1986).

### **§ 26 Tierkörper**

Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der Tiersammelstelle (s. Abfuhrkalender) abzuliefern.

### **§ 27 Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände**

<sup>1</sup> Sonderabfälle im Sinne der eidgenössischen Verordnung über Sonderabfälle vom 12.11.1986 wie Pestizidrückstände, Farben- und Lackreste, Leuchtstoffröhren usw. sowie Abfallgifte gemäss Art. 16 des eidgenössischen Giftgesetzes vom 21.3.1969 sind den Verkaufsstellen zurückzugeben oder einer der regionalen Giftsammelstellen zuzuführen.

<sup>2</sup> Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gemäss Abs. 1 gleichgestellt.

### **§ 28 Steine und Bauschutt**

<sup>1</sup> Steine, Geschirr und Keramik dürfen an der im Abfuhrkalender angegebenen Sammelstelle deponiert werden.

<sup>2</sup> Grössere Mengen von Bauschutt, Aushub etc. fallen unter § 2 Abs. 3.

## **§ 29 Metalle**

Es können alle tragbaren rein metallischen Gegenstände abgeliefert werden. Nicht tragbare Gegenstände fallen unter § 2 Abs. 3

## **IV. FINANZIERUNG**

### **§ 30 Allgemeines**

- <sup>1</sup>Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese müssen sämtliche Kosten der Abfallbewirtschaftung inkl. die Verzinsung und Amortisation des Fremdkapitals vollumfänglich decken.
- <sup>2</sup>Die Benützung sämtlicher Abfahren und Sammlungen ist gebührenpflichtig.
- <sup>3</sup>Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, Oel- und Benzinabscheiderleerung tragen die Abfallinhaber.
- <sup>4</sup>Wird der vorgeschriebene Deckungsgrad auf Dauer über- oder unterschritten, muss der Gemeinderat die Gebühren anpassen.

### **§ 31 Bemessungsgrundlagen**

- <sup>1</sup>Bei der Kehrrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder pro Container, beim Sperrgut pro Stück Sperrgut und beim Grüngut mit Jahresvignetten, Gebührenmarken für Schnittmaterial und Plomben für Einzelleerungen erhoben. Für die Benützung der Spezialabfahren sowie der kommunalen Sammelstellen wird eine jährliche pauschale Grundgebühr pro Haushalt in Rechnung gestellt. Diese Grundgebühr schuldet, wer am 30. September des Jahres Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter des Grundstücks ist.
- <sup>2</sup>Die Ansätze ergeben sich aus dem Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

### **§ 32 Gebührenbezug**

- <sup>1</sup>Der Gebührenbezug erfolgt mittels Gebührenmarken für Kehrrichtsäcke, Sperrgut und Strauchschnittmaterial, Jahresvignetten für die Grünabfuhr, Containerplomben, Plomben für Grüngut-Einzelleerungen sowie einer pauschalen Jahresgrundgebühr.
- <sup>2</sup>Marken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

<sup>3</sup>Die Grundgebühr pro Haushalt wird jährlich mit der Gebühr für den Frischwasserverbrauch in Rechnung gestellt.

## **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 33 Vollstreckung**

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9.7.1968.

### **§ 34 Rechtsschutz**

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement des Kantons Aargau angefochten werden.

### **§ 35 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup>Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes werden gemäss § 38 in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978 mit Busse bis zu Fr. 200.-- geahndet.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

### **§ 36 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt am 1. September 1993 in Kraft.

<sup>2</sup>Auf diesen Zeitpunkt ist die Verordnung über die Kehrrichtabfuhr vom 7.10.1982 aufgehoben.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 7. Juni 1993/11. Juni 2001.

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindeammann

*H. Wettstein*

Der Gemeindegemeinder

*R. Mürset*

Anhang zum Abfallreglement der Gemeinde Remetschwil

**Kehrichtgebühren  
(Stand 01.01.2015)**

**1. Gebührenmarken für Säcke**

17-Liter-Kehrichtsack	Fr.	1.—
35-Liter-Kehrichtsack	Fr.	1.40
60-Liter-Kehrichtsack	Fr.	2.20
110-Liter-Kehrichtsack	Fr.	3.80

**2. Sperrgutmarken**

Sperrgut bis 25 kg	Fr.	3.80
--------------------	-----	------

**3. Containerplomben**

800-Liter-Container	Fr.	28.—
---------------------	-----	------

**4. Grüngut / Gebührenmarken für Strauchschnittmaterial**

Bund Strauchschnitt max. 1,5 m Länge und 25 kg	Fr.	2.30
---	-----	------

**5. Grüngut / Plombe für Einzelleerungen**

Behälter 50 Liter	Fr.	2.30
Behälter 140 Liter	Fr.	6.—
Behälter 240 Liter	Fr.	10.—

**6. Grüngutabfuhr / Jahresvignetten**

Behälter 50 Liter	Fr. 46.—
Behälter 140 Liter	Fr. 90.—
Behälter 240 Liter	Fr. 135.—
Behälter 660 Liter	Fr. 340.—
Behälter 800 Liter	Fr. 460.—

**7. Grundgebühr**

pro Haushalt	Fr. 50.00
--------------	-----------